



Mitglieds- und Beitragsordnung gültig ab 1.1.2019

Grundlage für diese Ordnung bildet die Satzung der USG Chemnitz e. V.
Grundsätzlich gilt, dass USG-Mitglied nur ist, wer seine Mitgliedschaft durch einen Aufnahmeantrag, die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Vereinsgrundbeitrages realisiert hat.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der USG kann jeder mittels Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Aufnahmeantrag genannten Datum, sofern sie nicht innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand abgelehnt wurde. Der Aufnahmeantrag ist auf der USG-Homepage im Bereich "Verein" --> "Mitglied werden" in Form einer PDF-Datei als Download verfügbar.

2. Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahresende zu wahren. Ein Austrittsformular ist auf der USG-Homepage im Bereich "Verein" --> "Service" in Form einer PDF-Datei als Download verfügbar.

3. Zahlungsformen

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichteinlösung wird eine Gebühr von € 15,00 fällig. Förderbeiträge, Kurs- und Lehrgangsgebühren können bar gezahlt oder überwiesen werden. Das SEPA-Lastschriftformular ist auf der USG-Homepage im Bereich "Verein" --> "Service" in Form einer PDF-Datei als Download verfügbar.

4. Gebühren und Beiträge

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht. Gebühren, Beiträge und Umlagen werden durch Mehrheitsbeschluss im Beirat festgelegt vom Vorstand und in der Mitglieds- und Beitragsordnung festgehalten.

Der Jahresgrundbeitrag dient der Deckung der Abgaben an den Landes- und Stadtsportbund, die Versicherungen und die Berufsgenossenschaft sowie der Verwaltungs- und Personalkosten des Sportbüros. Gebühren können im Rahmen der Beitragseinziehung anfallen.



Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und werden halbjährlich (Mitte März für das erste Halbjahr und Mitte September für das zweite Halbjahr) eingezogen. Bei Neuaufnahmen erfolgt der Ersteinzug nach Abgabe des Aufnahmeantrags.

Übersicht:

A. Aufnahmegebühr (Gilt für Neu-/Wiederaufnahme nach Unterbrechung von über 2 Jahren)

Kinder und Jugendliche sowie Studenten bis 27 Jahre	6,00 €
Erwachsene	12,00 €

B. Vereinsgrundbeitrag inkl. Sportpass (pro Halbjahr)

Kinder und Jugendliche sowie Studenten bis 27 Jahre	18,00 €
Erwachsene	24,00 €

Sonderformen des Grundbeitrags

- befristete Mitgliedschaft (unter einem Jahr): **monatsgenau anteilig**

Die Dauer der Mitgliedschaft liegt unter einem Jahr, das Ende der Mitgliedschaft wird bei Eintritt bereits festgehalten. Der monatsgenau berechnete Gesamtbeitrag wird sofort fällig. Die befristete Mitgliedschaft kann einen Kalenderjahreswechsel überspannen.

Wird die Mitgliedschaft über das bei Eintritt festgehaltene Mitgliedschaftsende hinaus fortgeführt, wandelt sie sich automatisch zur Vollmitgliedschaft um, der Mitgliedsbeitrag für das angebrochene Halbjahr ist unverzüglich zu entrichten.

- Zweitmitgliedschaft (innerhalb LSB Sachsen): **monatlich 4,00 €**

Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft ist der Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft in einem Verein des LSB Sachsen. Gastsportler können über die Zweitmitgliedschaft während Ihres Aufenthalts in Chemnitz die im Heimatverein praktizierte Sportart auch bei der USG ausüben.

- Tagesmitgliedschaft: **Kinder 1,50 €/ Erwachsene 2,00 €**

Insbesondere Interessenten an Nischensportarten (z.B. Eislauf, Ultimate Frisbee, Rugby) können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung ins Anmeldeformular) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Übungsleiter. Die Gebühr wird i.d.R. direkt vor Ort entrichtet. Eine separate Aufnahmegebühr entfällt.



Die Tagesmitgliedschaft endet mit Beendigung des Sportbetriebes am jeweiligen Tag. Binnen eines Jahres entrichtete Tagesmitgliedschaftsbeiträge werden bei Erteilung einer Vollmitgliedschaft auf den fälligen Jahresbeitrag angerechnet.

- ruhende Mitgliedschaft (pro Halbjahr): **Kinder 6,00 €/ Erwachsene 12,00 €**

Aus objektiven Gründen (langwierige Erkrankung, Schwangerschaft, berufliche Entsendung etc.), kann an den Vorstand ein Antrag auf ruhende Mitgliedschaft über den Zeitraum von mindestens einem Halbjahr gestellt werden. Sofern der Wiedereinstieg früher erfolgen soll, ist der Beitrag für das laufende Halbjahr unverzüglich komplett zu entrichten.

- Fördermitgliedschaft (jährlich): **ab 5,00 Euro**

Mit dem Förderbeitrag wird die Vereinsarbeit der USG Chemnitz e.V. unterstützt. Fördermitglied können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Aber auch Vereine, Clubs oder Firmen. Neben der Zahlung des jährlichen Förderbeitrags entstehen aus der Mitgliedschaft keine weiteren Rechte oder Verpflichtungen.

C. Abteilungs-/Sportgruppenbeitrag

Zur Abdeckung der sich aus Vorbereitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes ergebenden Unkosten erheben die Abteilungen und Sportgruppen in eigener Verantwortung zusätzlich einen Beitrag.

Die Beitragsstruktur des Kalenderjahrs einer jeden Abteilung/Sportgruppe ist dem USG-Vorstand schriftlich bis zum 30.11. des Vorjahres durch den Leiter der Abteilung/Sportgruppe oder dessen Beauftragten mitzuteilen. Die termingemäße Vorlage dieser Beitragsstruktur beeinflusst maßgeblich die Gewährung von Zuschüssen im Folgejahr.

5. Ermäßigungen

Ermäßigungen können durch den Vorstand bewilligt werden, wenn das monatliche Einkommen des Antragstellers nicht mehr als 600,00 € beträgt. Sie sind vom Mitglied schriftlich zu beantragen. Der Status des ermäßigten Beitrages muss halbjährlich von jedem betreffenden Mitglied eigenverantwortlich neu beantragt und nachgewiesen werden. Die jeweils erneute Beantragung muss vor Beitragseinzug des 1. Halbjahres zum 30.11. des Vorjahres, vor dem Beitragseinzug des 2. Halbjahres zum 30.05. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Beantragung ist ein jeweils aktueller Nachweis des Ermäßigungsgrundes beizulegen.

Erfolgt die Einreichung der neuerlichen Beantragung nicht rechtzeitig, so wird mit dem nächstfolgenden Beitragseinzug der jeweilig gültige Normalbeitrag eingezogen. Eine nachträgliche Rückbuchung oder Rückerstattung ist nicht möglich und statthaft.